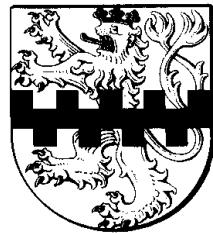


Amtsblatt der Stadt Leverkusen



19. Jahrgang

19. Dezember 2025

Nummer 47

Inhaltsverzeichnis

Seite

203. Öffentliche Bekanntmachung einer Ausschreibung von Leistungen, hier: Abschluss eines Wartungs- und Softwarevertrags für die Telefonanlage der Verwaltung und Branddirektion der Feuerwehr Leverkusen; Wartungs- und Softwarevertrag für die Telefonanlage der Verwaltung und Branddirektion der Feuerwehr Leverkusen, Auftraggeber: Stadt Leverkusen, Feuerwehr, Edith-Weyde-Straße 12, 51373 Leverkusen	356
204. Öffentliche Bekanntmachung einer Ausschreibung von Bauleistungen, hier: Fliesenarbeiten, Energetische Sanierung Werner-Heisenberg- Gymnasium, Werner-Heisenberg-Str. 1, 51381 Leverkusen; Auftraggeber: Stadt Leverkusen, Fachbereich Gebäudewirtschaft, Moskauer Straße 4a, 51373 Leverkusen	357
205. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 16.12.2025 zur 2. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen vom 03.11.2022	357
206. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 15.12.2025 zur 3. Änderung der Gebührensatzung vom 12.12.2022 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen	360
207. Öffentliche Bekanntmachung zur Kommunalwahl 2025, hier: Sitzung des Wahlprüfungsausschusses am 15.01.2026	361
208. Öffentliche Bekanntmachung der Entwürfe „Externer Notfallplan CHEMPARK Leverkusen und das dazugehörige Entsorgungszentrum Bürrig, Stand: 11/2025“, „Externer Notfallplan Dynamit Nobel GmbH Explosivstoff- und Systemtechnik, Stand: 11/2025“ und „Externer Notfallplan - Carpenter Engineered Foams Germany GmbH, Stand 11/2025“ aufgrund § 30 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015	362
209. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 17.12.2025 zur 1. Änderung der Satzung über den Betrieb von Unterkünften für die vorläufige Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen, (Spät-)Aussiedlern und Obdachlosen vom 18.12.2017	363
210. Öffentliche Bekanntmachung der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren für die vorläufige Unterbringung von	

ausländischen Flüchtlingen, (Spät-)Aussiedlern und Obdachlosen in von der Stadt Leverkusen betriebenen Unterkünften vom 17.12.2025	364
211. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 18.12.2025 zur 27. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Leverkusen vom 28.11.1975	366
212. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 18.12.2025 zur 8. Änderung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Leverkusen vom 17.12.2004	368
213. Öffentliche Bekanntmachung der 8. Änderungssatzung vom 19.12.2025 zur Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts "Technische Betriebe Leverkusen" vom 19.10.2006	372
214. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 16.12.2025 zur 20. Änderung der Gebührensatzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL) vom 13.12.2007 zur Satzung der TBL über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung TBL) vom 21.12.2016	384
215. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 16.12.2025 zur 16. Änderung der Gebührensatzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL), über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 11.12.2008	385
216. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 16.12.2025 zur 18. Änderung der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL), zur Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Leverkusen vom 13.12.2007	386
217. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 16.12.2025 zur 17. Änderung der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL) über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen (Straßenreinigungssatzung)	387

203. Öffentliche Bekanntmachung einer Ausschreibung von Leistungen, hier: Abschluss eines Wartungs- und Softwarevertrags für die Telefonanlage der Verwaltung und Branddirektion der Feuerwehr Leverkusen; Wartungs- und Softwarevertrag für die Telefonanlage der Verwaltung und Branddirektion der Feuerwehr Leverkusen, Auftraggeber: Stadt Leverkusen, Feuerwehr, Edith-Weyde-Straße 12, 51373 Leverkusen

Die Stadt Leverkusen beabsichtigt, im Wege der Öffentlichen Ausschreibung gem. § 9 Abs. 1 UVgO folgende Leistungen zu vergeben:

Vergabe-Nr. 2025-0316:

Abschluss eines Wartungs- und Softwarevertrags für die Telefonanlage der Verwaltung und Branddirektion der Feuerwehr Leverkusen;

Die Vergabeunterlagen können bis zum 19.01.2026, 10:00 Uhr, im Internet auf der Seite des Vergabemarktplatzes Rheinland kostenfrei abgefordert werden unter:

[www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do.](http://www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do)

Leverkusen, 11.12.2025
Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Recht und Vergabestelle
Im Auftrag
gez. Podolski

**204. Öffentliche Bekanntmachung einer Ausschreibung von Bauleistungen,
hier: Fliesenarbeiten, Energetische Sanierung Werner-Heisenberg-
Gymnasium, Werner-Heisenberg-Str. 1, 51381 Leverkusen; Auftraggeber:
Stadt Leverkusen, Fachbereich Gebäudewirtschaft, Moskauer Straße 4a,
51373 Leverkusen**

Die Stadt Leverkusen beabsichtigt, im Wege einer Ausschreibung im Offenen Verfahren gemäß § 3 EU Nr. 1 VOB/A folgende Leistungen zu vergeben:

Vergabe-Nr. 2025-0369:

Fliesenarbeiten, Energetische Sanierung Werner-Heisenberg-Gymnasium, Werner-Heisenberg-Str. 1, 51381 Leverkusen

Die Vergabeunterlagen können bis zum 19.01.2026, 10:00 Uhr, im Internet auf der Seite des Vergabemarktplatzes Rheinland kostenfrei abgefordert werden unter:
[www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do.](http://www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do)

Leverkusen, 11.12.2025
Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Recht und Vergabestelle
Im Auftrag
gez. Podolski

**205. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 16.12.2025 zur 2. Änderung
der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen vom
03.11.2022**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S 666/SGV NRW 2023), der §§ 5 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG) vom 21.06.1988 (GV NRW. S. 250/SGV NRW 74) des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBI. I S. 212), des § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen vom 18.04.2017 (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV (BGBI. I S. 896), des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBI. I S. 602), des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1542 betreffend Batterien

und Altbatterien (Batterierecht-Durchführungsgesetz - BattDG) vom 30.09.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 233) und unter Beachtung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739) - jeweils in der bei Inkrafttreten der Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 15.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen vom 03.11.2022 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Nr. 10 werden die Worte „§ 13 Batteriegesetz (BattG)“ durch die Worte „§ 15 Batterierecht-Durchführungsgesetz (BattDG)“ ersetzt.
2. In § 4 wird als Abs. 13 neu eingefügt: „Alttextilien sind gebrauchte Haushalts- und Bekleidungstextilien, die für die Wiederverwendung oder stoffliche Verwertung geeignet sind. Haushaltstextilien sind u. a. Bett- und Tischwäsche, Hand-, Trocken- und Badetücher. Unter Bekleidungstextilien fallen alle körperbedeckenden Textilien wie Oberbekleidung, Leibwäsche und sonstige Stoff-Accessoires.“
3. § 10 Abs. 2 Buchstabe g) werden die Worte „wie Kleidungs- und Wäschestücke sowie Schuhe und Gardinen aller Art, können“ durch „im Sinne des § 4 Abs. 13 sind“ und die Worte „der AVEA eingeworfen werden“ durch das Wort „einzuworfen“ ersetzt.
4. § 10 Abs. 2 Buchstabe l) wird durch folgenden Text ersetzt: „Altbatterien im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 50 der Verordnung (EU) 2023/1542 sind vom Endnutzer gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 BattDG einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. Sie können am Schadstoffmobil, der Schadstoffannahmestelle am Wertstoffzentrum oder in die Behälter einer zugelassenen Rücknahme- oder Sammelstelle im Sinne des BattDG, die in den Verkaufsstellen aufgestellt sind, abgegeben werden. Dieses gilt gemäß § 6 Abs. 1. S. 2 BattDG nicht für Altbatterien, die in anderen Produkten fest eingebaut worden sind.“
5. In § 10 Abs. 5 wird die Uhrzeit „7.00 Uhr“ geändert in „6.00 Uhr“.
6. In § 11 Abs. 1 S. 2 wird hinter dem Wort „jeden“ das Wort „gemeldeten“ eingefügt.
7. In § 11 Abs. 1 S. 3 wird hinter dem Wort „pro“ das Wort „gemeldetem“ eingefügt.
8. In § 11 Abs. 1 wird nach S. 3 folgender Text eingefügt: „Das benötigte Behältervolumen ist mit der geringstmöglichen Zahl an Behältern aufzustellen. 40-l-Behälter werden ausschließlich für 1- und 2-Personen-Grundstücke und nur in Verbindung mit der gleichzeitigen Nutzung der Biotonne zur Verfügung gestellt. Dabei dürfen keine weiteren Restmüllbehältergrößen gewählt werden.“
9. In § 11 Abs. 9 wird folgender Text entfernt: „Dabei ist das Volumen mit der geringstmöglichen Anzahl an Behältern bereitzustellen. 40-l-Behälter werden ausschließlich für 1- und 2-Personen-Grundstücke zur Verfügung gestellt. Dabei dürfen keine weiteren Restmüllbehältergrößen gewählt werden.“

10. In § 12 Abs. 3 S. 1 wird das Wort „AVEA“ durch die Worte „Stadt Leverkusen, Fachbereich Finanzen, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen“ ersetzt.
11. In § 15 Abs. 3 wird die Uhrzeit „7.00 Uhr“ geändert in „6.00 Uhr“.
12. In § 16 Abs. 1 S. 3 werden die Worte „AVEA GmbH & Co. KG, Im Eisholz 3, 51373 Leverkusen“ durch die Worte „Stadt Leverkusen, Fachbereich Finanzen, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen“ ersetzt.
13. In § 19 Abs. 1 S. 3 wird vor dem Wort „Einwohner“ das Wort „gemeldeten“ eingefügt.
14. In § 23 Abs. 1 S. 2 wird das Wort „AVEA“ durch die Worte „Stadt Leverkusen“ ersetzt.
15. In § 23 Abs. 3 werden die Worte „AVEA“ jeweils durch die Worte „Stadt Leverkusen“ ersetzt.
16. In § 23 Abs. 3 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hingewiesen.

Demnach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, 16.12.2025

gez. Hebbel

Oberbürgermeister

206. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 15.12.2025 zur 3. Änderung der Gebührensatzung vom 12.12.2022 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) und der §§ 1, 2 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 21.06.1988 (GV. NW. S.250/SGV. NRW. 74), sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NRW. 610) - jeweils in der bei Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 15.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

I. Änderungen:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

1.1 Absatz 5:

„0,354810 €“ wird durch „0,37214 €“ ersetzt.

1.2 Absatz 6:

„8,46 €“ wird durch „9,28 €“ ersetzt.

2. Die Anlagen 1 und 2, die Bestandteile der Gebührensatzung sind, werden - wie in den Anlagen dargestellt - neu gefasst.

II. Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hingewiesen.

Demnach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, 15.12.2025
gez. Hebbel
Oberbürgermeister

(Anlagen)

207. Öffentliche Bekanntmachung zur Kommunalwahl 2025, hier: Sitzung des Wahlprüfungsausschusses am 15.01.2026

Der Wahlprüfungsausschuss wird die Gültigkeit des Wahlergebnisses zur Kommunalwahl und Integrationsratswahl am 14.09.2025 sowie der Stichwahl des Oberbürgermeisters am 28.09.2025 prüfen (vgl. § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz NRW in Verbindung mit § 66 Kommunalwahlordnung NRW – in der zurzeit gültigen Fassung). Es wird hiermit bekanntgegeben, dass die

Sitzung des Wahlprüfungsausschusses
am Donnerstag, den 15.01.2026 um 14:00 Uhr
im Verwaltungsgebäude Rathaus, im Ratssaal, 5. OG,
Friedrich-Ebert-Platz 1, 51373 Leverkusen,

mit folgender Tagesordnung stattfindet:

- Eröffnung der Sitzung
- Bestellung der Schriftführung
- Verpflichtung der bürgerschaftlichen Mitglieder
- Einspruch von Aufbruch Leverkusen vertreten durch Herrn Markus Beisicht vom 17.09.2025 gegen die Feststellung der Wahlergebnisse der Wahl des/der Oberbürgermeisters/in
- Einspruch von Herrn Markus Beisicht, vertreten durch Frau Rechtsanwältin Ariane Meise, vom 17.09.2025 gegen die Feststellung der Wahlergebnisse der Wahl des/der Oberbürgermeisters/in
- Einspruch von Aufbruch Leverkusen vertreten durch Herrn Markus Beisicht vom 24.09.2025 gegen die Feststellung der Wahlergebnisse der Kommunalwahlen
- Einspruch von Herrn Markus Beisicht, vertreten durch Frau Rechtsanwältin Ariane Meise vom 25.09.2025 gegen die Feststellung der Wahlergebnisse der Kommunalwahlen
- Beschluss zur Gültigkeit der Wahl des Oberbürgermeisters (Hauptwahl) vom 14.09.2025
- Beschluss zur Gültigkeit der Wahl des Rates vom 14.09.2025
- Beschluss zur Gültigkeit der Wahl der Bezirksvertretung I vom 14.09.2025
- Beschluss zur Gültigkeit der Wahl der Bezirksvertretung II vom 14.09.2025

- Beschluss zur Gültigkeit der Wahl der Bezirksvertretung III vom 14.09.2025
- Beschluss zur Gültigkeit der Wahl des Integrationsrates vom 14.09.2025
- Beschluss zur Gültigkeit der Wahl des Oberbürgermeisters (Stichwahl) vom 28.09.2025

Die Verhandlung des Wahlprüfungsausschusses ist öffentlich; zu der Sitzung hat jeder Mann Zutritt.

Leverkusen, 19.12.2025

Der Vorsitzende
gez. Max Haacke

208. Öffentliche Bekanntmachung der Entwürfe „Externer Notfallplan CHEMPARK Leverkusen und das dazugehörige Entsorgungszentrum Bürrig, Stand: 11/2025“, „Externer Notfallplan Dynamit Nobel GmbH Explosivstoff- und Systemtechnik, Stand: 11/2025“ und „Externer Notfallplan - Carpenter Engineered Foams Germany GmbH, Stand 11/2025“ aufgrund § 30 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015

Gemäß § 30 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 sind die Entwürfe der externen Notfallpläne zur Anhörung der Öffentlichkeit für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Entwürfe „Externer Notfallplan CHEMPARK Leverkusen und das dazugehörige Entsorgungszentrum Bürrig, Stand: 11/2025“, „Externer Notfallplan Dynamit Nobel GmbH Explosivstoff- und Systemtechnik, Stand: 11/2025“ und „Externer Notfallplan - Carpenter Engineered Foams Germany GmbH, Stand 11/2025“, können eingesehen werden:

Ort: Hauptfeuer- und Rettungswache Leverkusen, Edith-Weyde-Str. 12,
51373 Leverkusen, Dauer: 02.01.2026 bis 01.02.2026.

Eine vorherige Anmeldung ist telefonisch unter 0214 7505 201 notwendig.

Zeit: Werktäglich montags bis freitags, 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr.

Bedenken und Anregungen in Bezug auf die ausgelegten Entwürfe der externen Notfallpläne können gemäß § 30 Abs. 3 BHKG während der Auslegungsfrist vorgebracht werden.

Leverkusen, 01.12.2025
Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Feuerwehr
Im Auftrag
gez. Kresse

209. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 17.12.2025 zur 1. Änderung der Satzung über den Betrieb von Unterkünften für die vorläufige Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen, (Spät-)Aussiedlern und Obdachlosen vom 18.12.2017

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S.618) i. V. m. den §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV.NRW. S.155) - jeweils in der bei Inkrafttreten geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 15.12.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 6 Nr. 2 i wird wie folgt geändert:

Den benutzungsberechtigen Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses oder einer Umsetzung sind, insbesondere wenn eine Unterkunft von Bewohnern, denen sie zugewiesen war, länger als 14 Tage nicht zu Wohnzwecken genutzt wurde.

7 Tage vor Ablauf der o.g. Frist erfolgt eine schriftliche Information an die benutzungsberechtigte Person.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hingewiesen.

Demnach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, 17.12.2025
gez. Hebbel
Oberbürgermeister

210. Öffentliche Bekanntmachung der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren für die vorläufige Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen, (Spät-)Aussiedlern und Obdachlosen in von der Stadt Leverkusen betriebenen Unterkünften vom 17.12.2025

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), in der jeweils bei Inkrafttreten geltenden Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW 2024, S. 155), in der jeweils bei Inkrafttreten geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 15.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Rechtsgrundlage

Für die Benutzung der Unterkünfte werden nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühr hat ihre Obergrenze im Betrag der Belastung, die der Stadt Leverkusen entsteht. In den Gebühren sind die Kosten des Betriebs der Unterkünfte enthalten. Berücksichtigungsfähig sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Bezuglich der Energiekosten wird eine separate Strom-Gebühr berechnet.

§ 2
Gebührenhöhe

(1) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt inkl. Strompauschale:

Personenzahl	Benutzungsgebühr	Strompauschale	Benutzungsgebühr incl. Strompauschale
1	525,00 €	21,00 €	546,00 €
2	717,00 €	42,00 €	759,00 €
3	877,00 €	63,00 €	940,00 €
4	1.037,00 €	84,00 €	1.121,00 €
5	1.196,00 €	105,00 €	1.301,00 €
6	1.358,00 €	126,00 €	1.484,00 €
7	1.519,00 €	147,00 €	1.666,00 €
8	1.682,00 €	168,00 €	1.850,00 €
9	1.845,00 €	189,00 €	2.034,00 €

(2) Ab 10 Personen ist die Benutzungsgebühr auf 1.845,00 € gedeckelt.

(3) Die Gebühr ist ab dem Ersten des auf die Unterbringung folgenden Monats zu zahlen; die Zahlungspflicht endet mit dem Ablauf des Monats der Beendigung der Nutzung. Bei Auszug gilt der Tag der Schlüsselübergabe als Tag der Beendigung der Nutzung. Die Gebühr ist jeweils für den vollen Monat zu entrichten.

(4) Die Gebühr ist bis zum dritten Werktag eines Monats im Voraus zu zahlen. Die Höhe der Gebühr und der Zahlungsweg ergeben sich aus dem jeweiligen Gebührenbescheid.

(5) Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührenzahlung. Erfolgt innerhalb von zwei Monaten nach Abmeldung ein Wiedereinzug, wird die Nutzungsgebühr fortlaufend erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte.

(2) Volljährige Haushaltssangehörige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Härtefallklausel

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so soll die Verwaltung in Ausübung pflichtgemäßem Ermessens Maßnahmen wie Stundung, Ermäßigung, Niederschlagung oder Erlass prüfen. Ein Härtefall liegt insbesondere vor, wenn die Gebührenerhebung zu einer wirtschaftlichen Existenzgefährdung führen würde oder unbillig ist.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren für die vorläufige Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen, (Spät-)Aussiedlern und Obdachlosen in von der Stadt Leverkusen betriebenen Unterkünften vom 18.12.2017 ihre Gültigkeit.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hingewiesen.

Demnach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher ge- rügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, 17.12.2025

gez. Hebbel

Oberbürgermeister

**211. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 18.12.2025 zur 27. Ände-
rung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Leverkusen vom
28.11.1975**

Aufgrund der §§ 7 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes für das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW S. 313) und §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969 S. 712) - jeweils in der bei Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 15.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

I. Änderungen:

Der Gebührentarif zu der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Leverkusen vom 28.11.1975 wird wie folgt geändert:

§ 1

Die Grabstellengebühren 1.1 bis 1.13 erhalten folgende Neufassungen:

<u>1. Grabstellengebühren</u>	<u>Gebühr</u>
1.1 Erdreihengräber für Personen über 5 Jahre je Jahr	121,74 €,
1.2 Erdreihengräber für Personen unter 5 Jahre je Jahr	79,64 €,
1.3 Erdwahlgräber je Jahr	164,01 €,
1.4 Erdwahlgräber in besonderer Lage je Jahr	201,19 €,
1.5 Sondergrabstätten je m ² je Jahr	122,50 €,
1.6 Anonyme Erdgräber je Jahr	112,38 €,
1.7 Gruft je Jahr	230,39 €,
1.8 Rasenreihengräber je Jahr	156,43 €,
1.9 Urnenreihengräber je Jahr	90,17 €,
1.10 Urnenwahlgräber je Jahr	128,53 €,
1.11 Kolumbarien je Kammer je Jahr	112,08 €,
1.12 Anonyme Urnengräber je Jahr	72,75 €,
1.13 Urnenreihengrab Ruhegarten je Jahr	72,61 €.

§ 2

Die Beisetzungs- und Aufbettungsgebühren 2.1 bis 2.12 erhalten folgende Neufas-
sungen:

2. Beisetzungs- und Aufbettungsgebühren:

Mit den Beisetzungs- und Aufbettungsgebühren sind abgegolten:

Ausheben des Grabes, Benutzung des Sargwagens, Schließen und Einebnen des Grabes

	<u>Gebühr</u>
2.1 Reihengräber, Reihengräber und Rasenreihengräber für Personen über 5 Jahre - Erdbestattungen	1.126,11 €,
2.2 anonyme Erdgräber - Erdbestattungen	1.097,84 €,
2.3 Reihengräber, Reihengräber und Rasenreihengräber für Personen unter 5 Jahre - Erdbestattungen	563,06 €,
2.4 Wahlgräber oder Wahlgräber in bes. Lage für Personen über 5 Jahre - Erdbestattungen	1.270,98 €,
2.5 Wahlgräber oder Wahlgräber in bes. Lage für Personen unter 5 Jahre - Erdbestattungen	635,49 €,
2.6 Bestattungen in Grüften - Erdbestattungen	1.614,00 €,
2.7 Tiefengräber (Wahlgräber oder Wahlgräber in bes. Lage) für Personen über 5 Jahre - Erdbestattungen	1.602,89 €,
2.8 Tiefengräber (Wahlgräber oder Wahlgräber in bes. Lage) für Personen unter 5 Jahre - Erdbestattungen	801,45 €,
2.9 Reihengräber, Wahlgräber, anonyme Gräber und Ruhegarten - Urnenbeisetzungen	285,14 €,
2.10 Kolumbarien - Urnenbeisetzungen	104,12 €.

Bei Aufbettungen von Kindern unter 1 Jahr zu Verwandten vor Ablauf der Ruhefrist sind folgende Gebühren zu entrichten:

2.11 in einem Reihengrab	218,80 €,
2.12 in einem Wahlgrab	267,69 €.

§ 3

Die Gebühren für sonstige Leistungen auf den Friedhöfen 3.1 bis 3.5 erhalten folgende Neufassungen:

3. Gebühren für sonstige Leistungen auf den Friedhöfen:

	<u>Gebühr</u>
3.1 Benutzung der Trauerhalle	214,51 €
3.2 Abdeckung des Erdaushubes und Ausschlagen der Gräber mit Matten - je Mattensatz	17,01 €
3.3 <u>Umbettungen und Ausgrabungen</u> Für die Erteilung der Genehmigung und Beaufsichtigung der Umbettung oder Ausgrabung durch das Friedhofspersonal	
3.3.1 von einer Leiche	72,52 €,
3.3.2 von einer Urne	36,26 €.
3.4 <u>Gebühr für die Rückgabe von Nutzungsrechten</u> Für die Mahd, Laubfegearbeiten und sonstige Unterhaltungsarbeiten bis zum Ablauf der Ruhefrist je Jahr und m ²	12,59 €.

3.5 Für die Prüfung eines Antrages auf Errichtung von Grabdenkmälern oder anderer baulicher Anlagen auf Gräbern ist bei Einzelgräbern, mehrstelligen Grabstellen und Urnengräbern folgende Gebühr zu entrichten: 37,80 €.
Die Gebühr beinhaltet auch die laufenden Kontrollen auf Standfestigkeit.

II. Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hingewiesen.

Demnach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, 18.12.2025

gez. Hebbel

Oberbürgermeister

212. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 18.12.2025 zur 8. Änderung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Leverkusen vom 17.12.2004

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes für das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW S. 313) - jeweils in der bei Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 15.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

I. Änderungen:

Die Satzung für die Friedhöfe der Stadt Leverkusen vom 17.12.2004 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 1 Nr. 4 S. 1 erhält folgende Neufassung:

Soweit durch eine Außerdienststellung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird der jeweiligen nutzungsberechtigten Person auf Antrag für die restliche Nutzungszeit eine andere Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann die nutzungsberechtigte Person die Umbettung bereits bestatteter Leichen oder Aschenreste innerhalb einer laufenden Ruhezeit verlangen.

§ 1 Nr. 4 S. 2 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

§ 2 Nr. 2 erhält folgende Neufassung:

Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Leverkusen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte in Leverkusen besaßen. Andere Personen können Nutzungsrechte an den Grabstätten erwerben oder in Leverkusen beerdigt werden, sofern dies das Vorrecht der in Satz 1 genannten Personen nicht beeinträchtigt. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung von Tot- und Fehlgeborenen sowie der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte.

§ 2 Nr. 3 wird ersatzlos gestrichen

§ 3

§ 8 Nr. 3 erhält folgende Neufassung:

Bei der Einlieferung der Särge in die Leichenhalle müssen diese mit dem Namen der oder des Verstorbenen sowie dem voraussichtlichen Zeitpunkt der Beisetzung gekennzeichnet sein. Es dürfen nur Särge abgestellt werden, die für Bestattungen auf einem der sieben kommunalen Friedhöfe vorgesehen sind.

§ 8 Nr. 5 erhält folgende Neufassung:

Auf den Friedhöfen der Stadt Leverkusen sind Leichen nur in geschlossenen Behältnissen zu transportieren, anzuliefern und aufzubewahren.

§ 4

§ 9 Nr. 1 erhält folgende Neufassung:

Auf den Friedhöfen der Stadt Leverkusen sind Erdbeisetzungen nur in Särgen und Leinentüchern zulässig. Bei der sarglosen Grablegung hat die bestattungspflichtige Person das Bestattungspersonal in eigener Verantwortung zu stellen und für etwaige Mehrkosten aufzukommen. Der Transport innerhalb des Friedhofs muss immer in einem geschlossenen Sarg erfolgen.

§ 5

§ 10 Nr. 1:

Die Ausnahme „Umbettungen“ wird gestrichen.

§ 10 Nr. 2 erhält folgende Neufassung:

Grabzubehör, Aufbauten, Grababdeckplatten und Pflanzen sind von der nutzungsberechtigten Person oder einem Beauftragten bei Beisetzungen mindestens 72 Stun-

den vor der Beisetzung auf eigene Kosten von der Grabstätte zu nehmen. Geschieht dies nicht, so werden Pflanzen und Grabzubehör von der Friedhofsverwaltung entfernt und entsorgt. Kosten für den Einsatz von Fremdfirmen werden den nutzungsbe rechtigten Personen in Rechnung gestellt. Die Friedhofsverwaltung übernimmt keine Haftung für die Vollständigkeit und Unversehrtheit von betroffenen Gegenständen, Aufbauten und Pflanzen.

§ 10 Nr. 3 erhält folgende Neufassung:

Eine Sargbestattung soll nicht durchgeführt werden, wenn hierdurch die Standsicherheit oder Lebensfähigkeit eines schützenswerten Baumes in der Rahmenanlage des jeweiligen Friedhofes gefährdet wird. In diesem Fall wird dem oder der Angehörigen angeboten, die Sargbestattung auf eigene Kosten in einer anderen Grabstätte ihrer Wahl vorzunehmen. Wenn diese Regelung zur Folge hat, dass ein verstorbener Ehepartner nicht gemeinsam in einer bestehenden Grabstätte mit dem Erstverstorbenen Ehepartner beigesetzt werden kann, übernimmt die Stadt die Kosten für die Umbettung der früheren Bestattung. Auf die alte Grabstätte kann kostenfrei verzichtet werden.

§ 6

§ 12 Nr. 4 erhält folgende Neufassung:

Alle Umbettungen sind von durch die Stadt anerkannte Fachunternehmen unter Aufsicht des Friedhofspersonals vorzunehmen. Aushub und Verfüllung der Grabstellen sind grundsätzliche Aufgabe der Fachunternehmen. Bei Umbettungen aufgrund von Außerdienststellungen nach § 1 Nr. 4 erfolgen Aushub und Verfüllung durch die Stadt. Die Beauftragung hat durch die antragstellende Person zu erfolgen. Die Friedhofsverwaltung legt den Zeitpunkt der Umbettung fest.

§ 7

§ 12a wird mit der Überschrift „Haustiere“ wie folgt neu eingefügt:

§ 12a Nr. 1:

Der Friedhofsträger soll zulassen, dass in eine bereits belegte Erdgrabstätte kremierte Haustiere als Grabbeigabe eingebracht werden.

§ 12a Nr. 2:

Hinweise auf die Einbringung dürfen nicht an der Grabstätte angebracht werden.

§ 8

§ 13 Nr. 2 S. 2 wird ersatzlos gestrichen.

§ 13 Nr. 3 S. 3 wird ersatzlos gestrichen.

§ 9

§ 15 Nr. 4 erhält folgende Neufassung:

Eine Wahlgrabstätte hat in der Regel folgende Maße: Fertige Grabbeetgröße von 2,60 m Länge und 1,50 m Breite. Abweichende Grabmaße aus früherer Praxis bleiben hiervon bis zur Neuordnung eines Grabfeldes unberührt.

§ 10

§ 16 Nr. 6 S. 4 erhält folgende Neufassung:

Im Gegensatz zu den sonstigen anonymen Urnenbeisetzungen werden die Namen der im Ruhegarten oder im Traufbereich eines Baumes beigesetzten Personen auf Metallplaketten oder Acrylplatten eingraviert, die an einer zentralen Gedenkstele bzw. auf einer Stele im Umfeld des Baumes angebracht werden.

§ 11

§ 18 erhält folgende Neufassung:

Die Gestaltung der Gräber ist, unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 20 und 28 für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften, dem Gesamtcharakter und der Würde des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten sind dergestalt zu bepflanzen, dass andere Grabstätten sowie öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Gestaltung der Gräber und Grabmale inklusive Inschriften darf nicht dazu geeignet sein, die Gefühle anderer Menschen zu verletzen und Weltanschauungen verächtlich zu machen.

§ 12

§ 20 Nr. 1 S. 2 wird ersetztlos gestrichen.

§ 13

§ 27 Nr. 3 S. 2 erhält folgende Neufassung:

Bei Kolumbarien sind, je nach Bauart, innerhalb dieser Frist die werksseitigen Abdeckplatten gegen grabmalartige Abdeckungen ausschließlich aus Naturstein auszutauschen oder in geeigneter Weise zu ergänzen.

§ 14

§ 29 Nr. 2 erhält folgende Neufassung:

Grüfte (ausgemauerte Grabstätten, Grabgewölbe) sind nur mit besonderer, religiös motivierter Begründung genehmigungsfähig. Grüfte sind nur in den Feldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften und nur auf den von der Friedhofsverwaltung bestimmten Flächen auf dem Friedhof Reuschenberg zulässig. Die für die Gebührenbemessung maßgebliche Nettofläche der Grüfte beträgt: Länge 3,80 m, Breite 1,90 m. Ausschließlich die Friedhofsverwaltung entscheidet über die Art der Grabkammern und ist zur Erstellung der Grabkammern berechtigt. Die antragstellende Person erstattet der Friedhofsverwaltung bei Erstbelegung einer Gruft nach der Genehmigung des Antrags gegen Vorlage einer Rechnung die tatsächlich entstandenen Kosten für die Anschaffung und den Einbau der Gruft im Voraus. Die antragstellende Person ist ebenso Gebührenschuldner für die nach der jeweils gültigen Fassung der Friedhofsgebührensatzung zu erhebenden Gebühren. Kosten und Gebühren sind vor Beginn der Leistungserbringung vollständig zu entrichten. Bei einer in einer Tiefengruft möglichen zweiten Bestattung fallen lediglich die entsprechenden Grabstellen- und Bestattungsgebühren an. Ausgemauerte Bestandsgrüfte genießen Bestandschutz und werden hinsichtlich der Grabstellen- und Bestattungsgebühren wie bisher als Wahlgräber oder Wahlgräber in besonderer Lage behandelt. Alle Grabaufbauten müssen selbsttragend sein und dürfen nicht auf der Grabkammer lasten. Überdach-

ungen der Grabstätte sind unzulässig. Bei Beibeerdigungen soll die Gruftöffnung von oben erfolgen. Die Nutzungsberechtigten müssen eine aktuelle Bescheinigung einer qualifizierten Bauingenieurin oder eines qualifizierten Bauingenieurs über die Stand-sicherheit der Gruft und des Grabmals vorlegen. Nach dem Ablauf des Nutzungs-rechts an einer Gruft werden die oberflächlichen Aufbauten entfernt und die Gruft mit Sand verfüllt.

II. Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hingewiesen.

Demnach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, 18.12.2025

gez. Hebbel
Oberbürgermeister

213. Öffentliche Bekanntmachung der 8. Änderungssatzung vom 19.12.2025 zur Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts "Technische Betriebe Leverkusen" vom 19.10.2006

Aufgrund §§ 7 Abs. 1 S. 1, 114 a Abs. 2 S. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 15.12.2025 folgende 8. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe der Stadt Leverkusen“ vom 19.10.2006 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 09.05.2019 beschlossen:

§ 1 Name, Sitz, Stammkapital

1. Die "Technische Betriebe Leverkusen" ist eine selbständige Einrichtung der Stadt Leverkusen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 114a GO

NRW). Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

Die Anstalt des öffentlichen Rechts wird durch Umwandlung des bestehenden Regiebetriebs „Technische Betriebe“ nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieser Satzung sowie des Beschlusses des Rates der Stadt Leverkusen vom 12.12.2005 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gegründet.

2. Die Anstalt führt den Namen „Technische Betriebe Leverkusen“ mit dem Zusatz AöR. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „TBL“.
3. Die Anstalt hat ihren Sitz in der Stadt Leverkusen.
4. Das Stammkapital beträgt 5.000.000,00 Euro.
5. Die Stadt Leverkusen haftet für die Verbindlichkeiten der Anstalt unbeschränkt, soweit nicht Befriedigung aus deren Vermögen zu erlangen ist (Gewährträgerschaft).

§ 2

Gegenstand der Anstalt

1. Der Anstalt werden gemäß § 114a Abs. 3 S. 1 GO NRW folgende Aufgaben zur Wahrnehmung in eigenem Namen und in eigener Verantwortung mit befreiender Wirkung übertragen:
 - a) Abwasserbeseitigung gemäß § 56 WHG i.V.m. §§ 46, 52 LWG NRW einschließlich der Verpflichtung zur Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen sowie einschließlich der Reinigung der Straßenentwässerungseinrichtungen sowie Transport und Entsorgung des Reinigungsgutes. Zur übertragenen Aufgabe gehört auch die Überwachung der Indirekteinleiter sowie die Ermittlung von Falscheinleitern;
 - b) die Straßenreinigung und den Winterdienst gemäß § 1 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) in Gestalt der Konkretisierung durch die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen (Straßenreinigungssatzung TBL) in der jeweils gültigen Fassung; daneben gehört hierzu auch die Reinigung - einschl. Winterdienst - der kombinierten Geh-/Radwege und reinen Radwege in Parkanlagen. Nicht umfasst hiervon sind Reinigungen nach Durchführung von Märkten, Sport- oder sonstigen Großveranstaltungen, die durch den Veranstalter (Sondernutzer) zu erbringen sind sowie Reinigungen der reinen Gehwege in Parkanlagen und der Friedhofswände sowie Reinigungen in öffentlichen Grünanlagen, diese verbleiben bei der Stadt Leverkusen;
 - c) den Straßenbetrieb, die Straßen- und Brückenunterhaltung einschließlich der Bankettpflege, ausgenommen des Straßenbegleitgrüns, die Unterhaltung von Ingenieurbauwerken sowie die Unterhaltung für die Objekte, die im Verantwortungsbereich der Stadt Leverkusen liegen und für die der Stadt Leverkusen die Verkehrssicherungspflicht obliegt sowie die Unterhaltung von Entwässerungsanlagen einschl. deren Anschlussleitungen in Parkanlagen. Zur Straßenunterhaltung gehört auch die Unterhaltung und Wegekontrolle der kombi-

nierten Geh-/Radwege und reinen Radwege in Parkanlagen ohne die reinen Gehwege in Parkanlagen und ohne Friedhofswege; diese verbleiben bei der Stadt Leverkusen; die Stadt Leverkusen überträgt der Anstalt insoweit auch ihre gemeindliche Straßenbaulast gemäß den §§ 9, 9a, 47 Straßen- und Wegegesetz NRW und ihre Verkehrssicherungspflicht. Zu den übertragenen Aufgaben gehören im Rahmen der mitübertragenen Verkehrssicherungspflicht auch Absperrungs-, Markierungs- und Beschilderungstätigkeiten, die Erteilung von Aufbruchgenehmigungen nebst der Überwachung von Baumaßnahmen Dritter bei Eingriffen in den Straßenkörper sowie sonstige Tätigkeiten im öffentlichen Straßenraum, insbesondere Beseitigungsarbeiten bei Unfällen im öffentlichen Straßenraum und Wurzelschadenbeseitigung (inkl. Wurzelschäden in Gehwegen, Radwegen und kombinierten Geh-/Radwegen); nicht übertragen wird die Unterhaltung von Flächen auf städtischen Liegenschaften, die im Zusammenhang (z. B. auf demselben Flurstück) mit Schulen, KiTas, Feuerwachen (Betriebsflächen) o. ä. einschl. deren Parkplätzen stehen;

- d) den Hochwasserschutz auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen, soweit die Aufgabe der Stadt Leverkusen obliegt; die Aufgabe umfasst den baulichen Hochwasserschutz sowie die Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen und Hochwasserschutzelemente auf diesem Gebiet einschließlich der Hilfsmaßnahmen bei Hochwasser; die Anstalt übernimmt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auch das Vermögen, welches dem übertragenen Hochwasserschutz auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen dient, jedoch mit Ausnahme der Grundstücke; die näheren Einzelheiten werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Leverkusen und der Anstalt zur Übertragung des Rhein-Hochwasserschutzes mit materiell-rechtlicher Wirkung auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen für die Stadtteile Wiesdorf und Hitdorf vom 11.11.2009 geregelt; die näheren Einzelheiten zur Übertragung des Hochwasserschutzes auf das gesamte Stadtgebiet werden in einem weiteren öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt;
 - e) die Gewässerunterhaltung einschließlich des Gewässerausbaus bei den auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen gelegenen sonstigen Gewässern im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 LWG NRW nach §§ 62 Abs. 1 Nr. 2; 68 LWG NRW, soweit die Aufgabe der Stadt Leverkusen obliegt; zu den Aufgaben gehören auch die Unterhaltung, die Planung, der Bau und der Betrieb der dafür notwendigen Anlagen sowie die Kontrolle der Grundwasserpegelstände;
 - f) die Unterhaltung und Reinigung der öffentlichen Bedürfnisanstalten (Toilettenanlagen) einschließlich Schließdienst;
 - g) die Papierkorbentleerung auf öffentlichen Verkehrsflächen, insbesondere in Fußgängerzonen und an Bushaltestellen;
 - h) den Betrieb einer Kfz-Werkstatt zur Unterhaltung der eigenen sowie der städtischen Dienst-Fahrzeuge;
 - i) den Betrieb von Werkstätten für handwerkliche Dienstleistungen und Ausbildung für Maler, Schlosser, Schreiner zur Unterhaltung der Verkehrsinfrastruktur.
2. Der Anstalt werden gem. § 114a Abs. 3 S. 1 GO NRW folgende weitere Aufgaben zur Durchführung im Auftrag der Stadt Leverkusen übertragen:

- Neu- Um- und Ausbau von öffentlichen Verkehrsflächen und Entwässerungsanlagen sowie von Brücken- und Ingenieurbauwerken, Planung von öffentlichen Entwässerungsanlagen und von Brücken- und Ingenieurbauwerken.
 - Die Unterhaltung von Verkehrsflächen anderer Träger, für die die Stadt Leverkusen eine vertragliche Verpflichtung zu deren Unterhaltung übernommen hat.
 - Vermarktung des öffentlichen Straßenraums incl. Nebenanlagen wie Straßenbegleitgrün für Werbung.
 - Serviceleistungen für die Stadt Leverkusen und deren Einrichtungen sowie für Gesellschaften an denen die Stadt Leverkusen mehrheitlich beteiligt ist.
3. Die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 und Abs. 2 obliegt der Anstalt. Der Abschluss von Erschließungsverträgen obliegt der Stadt Leverkusen.
 4. Ferner können der Anstalt weitere Aufgaben übertragen werden. Dies schließt auch damit im Zusammenhang stehende Vermögensübertragungen, beispielsweise des Straßenvermögens, der Straßenbeleuchtung oder Lichtsignalanlagen, soweit dies im Einzelfall zulässig ist, ein.
 5. Die Anstalt ist darüber hinaus zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Anstaltszweck gefördert wird. Sie kann sich zur Durchführung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen und sich an ihnen beteiligen.
 6. Unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 kann die Anstalt Mitgliedschaften in Zweckverbänden und Vereinen begründen.
 7. Die Anstalt kann die in Abs. 1 und Abs. 2 bezeichneten Aufgaben unter den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen (insbesondere der Amtshilfe) auch für andere juristische Personen des öffentlichen Rechts wahrnehmen.
 8. Die Anstalt ist berechtigt, anstelle der Stadt Leverkusen
 1. Satzungen für die gemäß § 2 Abs. 1 a), b), d) und e) übertragenen Aufgaben zu erlassen,
 2. unter den Voraussetzungen des § 9 GO NRW durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungzwang für den übertragenen Aufgabenkreis anzurufen.
 9. Die Anstalt hat Dienstherrenfähigkeit. Sie kann insbesondere Beamtinnen/Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen. Dies gilt sinn-

Die Stadt Leverkusen überträgt insoweit das ihr nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben zu erheben. Die Vollstreckung erfolgt durch die Stadt Leverkusen als Vollstreckungsbehörde. Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB obliegt nach wie vor der Stadt Leverkusen als Trägerin der Erschließungslast.

gemäß auch für Beschäftigte nach Tarif.

10. Tätigkeiten der Stadt Leverkusen für die TBL und umgekehrt sowie die Rahmenbedingungen für die Vermarktung des öffentlichen Straßenraums für Werbung werden gesondert vertraglich geregelt.
11. Die Anstalt ist verpflichtet, Umbauten und Sanierungen im öffentlichen Straßenraum wegen der stadtgestalterischen und verkehrsplanerischen Bedeutung mit den Fachbereichen Stadtplanung und Tiefbau der Stadt Leverkusen abzustimmen. Hierzu ist eine zusätzliche Vereinbarung abzuschließen.

§ 3 Organe

1. Organe der Anstalt sind:
 - der Verwaltungsrat,
 - der Vorstand.
2. Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Leverkusen.

Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO NRW sowie § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) gelten entsprechend.

§ 4 Der Vorstand

3. Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
4. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
5. Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
6. Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Er wird im Fall seiner Verhinderung von seiner Stellvertreterinseinem Stellvertreter im Amt vertreten.
7. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig im Rahmen einer Vorlage in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates bzw. in deren/ dessen Abwesenheit mit der Stellvertreterin/dem Stellvertreter einzubinden und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
8. Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Der Verwaltungsrat nimmt diese Berichte zur Kenntnis. Die Kenntnisnahme ersetzt nicht die erforderliche formale Beschlussfassung über die Beratungsgegen- stände

Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge (5 % der veranschlagten Gesamterträge) oder Mehraufwendungen (5 % der veranschlagten Gesamtaufwendungen) zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Leverkusen haben können, sind der Verwaltungsrat und die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister hierüber unverzüglich zu unterrichten.

9. Der Vorstand ist zuständig für sämtliche beamtenrechtliche Entscheidungen sowie für sämtliche arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber den Beschäftigten unterhalb des Vorstands innerhalb des zur Verfügung stehenden Rahmens nach Stellen- und Erfolgsplan.
10. Der Vorstand ist verpflichtet, so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen, dass dieser vor Beginn des Wirtschaftsjahres vom Verwaltungsrat beschlossen werden kann.

§ 5 Der Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied, dem stellvertretend vorsitzenden Mitglied und 13 weiteren Mitgliedern. Für die weiteren Mitglieder werden Vertreterinnen/Vertreter bestellt.
2. Den Vorsitz führt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt diejenige Beigeordnete/derjenige Beigeordnete den Vorsitz, zu deren/dessen Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören. Sind die übertragenen Aufgaben mehreren Geschäftsbereichen zuzuordnen, so entscheidet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister über den Vorsitz.
3. Das stellvertretend vorsitzende Mitglied und die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Rat für die Dauer der kommunalen Wahlperiode gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO sinngemäß.
4. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Rat angehören, endet mit dem Ende der kommunalen Wahlperiode oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Amtszeit der anderen Mitglieder endet mit dem Ende der kommunalen Wahlperiode. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

Der Verwaltungsrat hat gegenüber der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister und dem Rat der Stadt Leverkusen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Dies geschieht im Wesentlichen durch die Anforderung von Berichten des Vorstands (§ 4 Abs. 5 und 6 und § 6 Abs. 2) und der Innenrevision (§ 9 Abs. 8).

2. Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
3. Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 1. Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Anstaltssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 8),
 2. Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen (§ 2 Abs. 5 und Abs. 6),
 3. Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstands sowie Bestimmung des Stellvertreters des Vorstandes zur Stellvertretung im Amte,
 4. Maßnahmen, die über § 4 Abs. 7 hinausgehen,
 5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
 6. Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnnehmer der Anstalt,
 7. Bestellung des Abschlussprüfers,
 8. Feststellung des Jahresabschlusses,
 9. die Ergebnisverwendung,
 10. die Entlastung des Vorstandes,
 11. die Erweiterung der Kreditaufnahmevermächtigung über den genehmigten Wirtschaftsplan hinaus,
 12. den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von EUR 100.000,00 überschritten wird,
 13. den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, bei denen im Einzelfall eine Wertgrenze (Jahresbetrag) von EUR 100.000,00 überschritten wird,
 14. Baubeschlüsse, wenn der Wert der Baumaßnahme im Einzelfall EUR 100.000,00 übersteigt oder soweit für die Baumaßnahmen keine Ermächtigung im Wirtschaftsplan vorhanden ist,
 15. den Abschluss von sonstigen Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall EUR 100.000,00 übersteigt oder soweit für den Abschluss keine Ermächtigung im Wirtschaftsplan vorhanden ist,
 16. Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse der Innenrevision,
 17. die Rechtsgeschäfte der Anstalt im Sinne des § 111 GO NRW.

Der Verwaltungsrat trifft außerdem die Entscheidungen bei Sachverhalten von grundsätzlicher Bedeutung sowie allen Maßnahmen mit erheblicher Auswirkung. Diese sind ihm in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates bzw. in deren/ dessen Abwesenheit mit der Stellvertreterin/dem Stellvertreter vom Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen

Im Fall der Nummer 1 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Stadt Leverkusen; in den Fällen der Nummern 2 und 17 bedarf es der vorherigen Entscheidung des Rates der Stadt Leverkusen.

4. Organisatorische Änderungen von übergeordneter Bedeutung sind vor der Umsetzung vom Verwaltungsrat zu beschließen. Hierzu gehören u. a. Maßnahmen zum Personalabbau sowie die Einrichtung, Auflösung und Zusammenlegung von Abteilungen.

5. Der Verwaltungsrat leitet das Abwasserbeseitigungskonzept, nachdem er darüber beschlossen hat, an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen weiter, damit diese/dieser es nach Prüfung an den Rat der Stadt Leverkusen zur Beschlussfassung weiterleitet. Anschließend legt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen das Abwasserbeseitigungskonzept der Aufsichtsbehörde gem. § 47 Abs. 1 LWG NRW vor.
6. In unaufschiebbaren Angelegenheiten, die der Zuständigkeit des Verwaltungsrates unterliegen, kann der Vorstand im Einvernehmen mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder im Falle seiner Verhinderung mit seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter und einem weiteren Verwaltungsratsmitglied die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung des Verwaltungsrates nicht rechtzeitig einholbar ist. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Der Vorstand muss das Einvernehmen mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder im Falle seiner Verhinderung mit seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter und dem weiteren Verwaltungsratsmitglied schriftlich vor Einleitung der Maßnahmen herbeiführen.
7. Dem Vorstand gegenüber vertritt die Vorsitzende/der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
8. Der Verwaltungsrat prüft den jährlichen Bericht der Innenrevision (§ 9 Abs. 8) und überwacht ggf. dessen Umsetzung.
9. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. Der Tagesordnung sollen die Anträge und Vorlagen beigefügt sein.
2. Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens 4-mal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.
3. Zeit und Ort der öffentlichen Sitzung sowie die Tagesordnung sind in entsprechender Anwendung von § 48 Abs. 1 Satz 4 GO NRW öffentlich bekannt zu machen.
4. Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von der Vorsitzenden/von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Die Sitzungen sind öffentlich. In nichtöffentlicher Sitzung sind zu behandeln:
 - a) Personalangelegenheiten,
 - b) Vergabeangelegenheiten,
 - c) Aufnahme und Gewährung von Darlehen; Bürgschaftsübernahmen,
 - d) Liegenschaftssachen,
 - e) Angelegenheiten, deren Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung zur Wahrung von schutzwürdigen Interessen der TBL oder eines Einzelnen

angebracht oder erforderlich ist.

Der Vorstand ist zur Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates verpflichtet, soweit seine Teilnahme nicht durch einen anders lautenden Beschluss des Verwaltungsrates ausgeschlossen wird.

5. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
6. Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
 7. Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, sofern alle Mitglieder hiermit einverstanden sind und es sich um Angelegenheiten handelt, die nicht in öffentlicher Sitzung zu beraten wären.
 8. Sofern kein Verwaltungsratsmitglied unverzüglich widerspricht, können nach Erlassen der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, sofern es sich um Angelegenheiten handelt, die im Rahmen einer nichtöffentlichen Sitzung zu beschließen wären, Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen der Erklärungen in schriftlicher Form oder per Fax gefasst werden. In diesem Fall ist eine von der Vorsitzenden/von dem Vorsitzenden zu bestimmende Frist für den Eingang der Stimmen festzulegen. Innerhalb dieser Frist nicht eingegangene Stimmen werden bei der Beschlussfassung nicht mitgezählt.
 - 7a. Die Durchführung von Sitzungen des Verwaltungsrats soll grundsätzlich in Präsenz erfolgen. In besonderen Ausnahmefällen kann die Durchführung von Sitzungen des Verwaltungsrats mit Zustimmung der Verwaltungsratsmitglieder in digitaler Form erfolgen (digitale Sitzung). Bei einer digitalen Sitzung nehmen alle Mitglieder ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort unter Einsatz technischer Hilfsmittel durch zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung an der Sitzung teil. Bei einer digitalen Sitzung gelten per Bild-Ton-Übertragung teilnehmende Mitglieder als anwesend im Sinne von § 7 Absatz 4 Satz 1. Einer digitalen Sitzung steht eine hybrid durchgeführte Sitzung gleich, in der Mitglieder teils persönlich anwesend und teils ohne persönliche Anwesenheit an der Sitzung teilnehmen, während die Vorsitzende/der Vorsitzende des Verwaltungsrats am Sitzungsort anwesend ist (hybride Sitzung).

§ 47a Absätze 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.

Bei öffentlichen Sitzungen (Abs. 3 Satz 2) muss bei digitalen Sitzungen nach Satz 2 eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen. Die Beschlussfassung in digitalen Sitzungen ist den Fällen nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 nicht zulässig.

9. Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmennhaltungen sind zulässig. § 50 Abs. 5 GO NRW gilt entsprechend. Bei Stimmengleichheit gilt der Beratungsgegenstand als abgelehnt.
10. Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird von der Vorsitzenden/von dem Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 8 Verpflichtungserklärung

1. Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Technische Betriebe Leverkusen AöR“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
2. Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 9 Wirtschaftsprüfung und Rechnungswesen

1. Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 75 Abs. 1 GO entsprechend.
2. Der Jahresabschluss ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen; § 286 Absatz 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden.
3. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist dafür Sorge zu tragen, dass die Prüfung auch die in § 53 Abs. 1 Haushaltsgundsätzgesetz (HGrG) vom 19. August 1969 in der jeweils geltenden Fassung genannten Sachverhalte umfasst. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Leverkusen werden die Rechte nach § 54 HGrG eingeräumt.
4. Zusammen mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht aufzustellen. Im Lagebericht ist auch auf Sachverhalte einzugehen, die Gegenstand der Berichterstattung im Rahmen der Prüfung nach § 53 des Haushaltsgundsätzgesetzes sein können. Im Übrigen richtet sich der Inhalt des Lageberichtes abschließend nach § 289 Abs. 1 und 2 des Handelsgesetzbuches; nicht anzuwenden sind die Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD). Der Lagebericht ist in die Prüfung des Jahresabschlusses einzubeziehen.

5. Im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ist darauf einzugehen, ob das von der Stadt Leverkusen zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.
6. Der Vorstand hat den Jahresabschluss und Lagebericht innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat nach Durchführung der Abschlussprüfung zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss ist vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Bei der Feststellung des Jahresabschlusses hat der Verwaltungsrat über die Entlastung des Vorstands zu entscheiden. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages sowie das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung sind öffentlich bekannt zu machen und bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.
7. Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen in der jeweils geltenden Fassung, soweit die AöR sich nicht selbst eine eigene Regelung gibt.
8. Die AöR richtet eine eigene Innenrevision ein, der die Rechnungsprüfung obliegt. Über die Aufbauorganisation, die Mitarbeiter der Innenrevision und die Beteiligung von Unternehmen an der Innenrevision entscheidet der Verwaltungsrat. Soweit die Aufgaben und die Befugnisse der Innenrevision vom Verwaltungsrat nicht festgelegt werden, gelten die diesbezüglichen Regeln der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Leverkusen entsprechend. Die Innenrevision stellt einen jährlichen Prüfplan auf; besondere Prüfaufträge können der Vorstand, der Vorsitzende des Verwaltungsrats und der Verwaltungsrat erteilen. Die Innenrevision berichtet an den Vorsitzenden des Verwaltungsrats und an den Vorstand; in den Fällen, in denen ein besonderer Prüfauftrag erteilt wurde, berichtet die Innenrevision direkt an den Auftraggeber. Die Prüfergebnisse sind auch in einem jährlichen Bericht zusammenzufassen und dem Vorstand und dem Verwaltungsrat zu übergeben. Der Vorstand erlässt mit Zustimmung des Verwaltungsrats eine Dienstanweisung für die Innenrevision.

§ 9a Finanzausstattung des Kommunalunternehmens

1. Die Stadt hat nach § 9 Abs. 1 KUV NRW sicher zu stellen, dass die Anstalt ihre Aufgaben dauernd erfüllen kann (Anstaltslast). Soweit erforderlich, geschieht dies durch finanzielle Zuwendungen. Weitergehende Details können in ergänzenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen geregelt werden.
2. Die Tätigkeiten der Anstalt nach § 2 Abs. 2 sind angemessen zu vergüten. Die nähere Ausgestaltung erfolgt in den zu vereinbarenden öffentlich-rechtlichen Kooperationsverträgen.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

§ 11 Überleitungsvorschrift

1. Die Anstalt wird Dienstherrin der durch die Körperschaftsumbildung im Sinne des § 128 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) betroffenen Beamten/Beamten, über deren Übernahme zwischen der Stadt Leverkusen und der Anstalt Einvernehmen erzielt wird.
2. In die Rechte und Pflichten der Stadt Leverkusen gegenüber den Beamten/Beamten und Beschäftigten, die in die Anstalt übergeleitet werden, tritt die Anstalt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge ein. Einzelheiten regelt die Selbstbindungserklärung zum Personalübergang.
3. Das Landesgleichstellungsgesetz findet Anwendung.
4. Die Anstalt tritt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge – soweit im Einzelfall rechtlich möglich - in alle übrigen bestehenden Rechte und Pflichten der Stadt Leverkusen ein, die im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben stehen. Sie tritt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auch in die bestehenden Verträge zur Vermarktung des öffentlichen Straßenraums für Werbezwecke ein. Die Anstalt übernimmt die in der Schlussbilanz des Regiebetriebs "Technische Betriebe" ausgewiesenen Vermögensgegenstände sowie Schulden. Die Anstalt übernimmt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge das Vermögen, welches dem ihr nach § 2 Abs. 1 lit. d übertragenen Rhein-Hochwasserschutz auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen in den Stadtteilen Wiesdorf und Hitdorf dient, jedoch mit Ausnahme der Grundstücke.
5. Die zurzeit geltenden Satzungen der Stadt Leverkusen, die für die der AöR übertragenen Aufgabenbereiche erlassen wurden, gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Stadt Leverkusen die Anstalt tritt, solange fort, bis die Anstalt eigene Satzungsregelungen in diesen Angelegenheiten trifft. Gleiches gilt für die bisher für den Regiebetrieb geltenden Dienstanweisungen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Anstalt entsteht am 01.01.2007. Diese 8. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe Leverkusen“ tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hingewiesen.

Demnach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, 19.12.2025
gez. Hebbel
Oberbürgermeister

214. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 16.12.2025 zur 20. Änderung der Gebührensatzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL) vom 13.12.2007 zur Satzung der TBL über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung TBL) vom 21.12.2016

Aufgrund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW. 2023, der §§ 52, 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559) und der §§ 4, 6, 7 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/ SGV. NRW. 610) in Verbindung mit den §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe der Stadt Leverkusen“ vom 19.10.2006 - jeweils in der bei Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) in seiner Sitzung am 25.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

I. Änderungen:

§ 2 Absatz 3 Satz 1 o. g. Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

Vor dem Wort „Antrag“ wird das Wort „schriftlichen“ aufgenommen.

§ 5 der o. g. Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 Buchstabe a) wird die Zahl „1,16 €“ durch „1,24 €“ ersetzt.
In Abs. 1 Buchstabe b) wird die Zahl „2,53 €“ durch „2,69 €“ ersetzt.
In Abs. 2 wird die Zahl „1,15 €“ durch die Zahl „1,05 €“ ersetzt.

II. Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hingewiesen.

Demnach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, 16.12.2025

gez. Hebbel

Oberbürgermeister

215. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 16.12.2025 zur 16. Änderung der Gebührensatzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL), über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 11.12.2008

Aufgrund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW. 2023), der §§ 52, 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559) und der §§ 4, 6, 7 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NRW. 610) in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe der Stadt Leverkusen“ vom 19.10.2006 - jeweils in der bei Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) in seiner Sitzung am 25.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

I. Änderungen:

Die o. g. Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

§ 5 der o. g. Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

Bei Buchstabe a) wird „64,80 €“ durch „98,44 €“ ersetzt,
bei Buchstabe b) wird „1,76 €“ durch „1,30 €“ ersetzt,
bei Buchstabe c) wird „1,76 €“ durch „1,30 €“ ersetzt.

II. Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hingewiesen.

Demnach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, 16.12.2025

gez. Hebbel
Oberbürgermeister

216. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 16.12.2025 zur 18. Änderung der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL), zur Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Leverkusen vom 13.12.2007

Aufgrund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW. 2023), des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NW. S. 706, ber. 1976 S. 12/SGV. NRW. 2061), der §§ 4, 6 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NRW. 610) in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe der Stadt Leverkusen“ vom 19.10.2006 - jeweils in der bei Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) in seiner Sitzung am 25.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

I. Änderungen:

Die o. g. Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 7:

In Ziffer 1 wird „6,08 €“ durch „5,59 €“ ersetzt.

In Ziffer 2 wird „8,46 €“ durch „8,07 €“ ersetzt.

II. Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hingewiesen.

Demnach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, 16.12.2025

gez. Hebbel

Oberbürgermeister

217. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 16.12.2025 zur 17. Änderung der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL) über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S.666/ SGV. NRW. 2023), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV. NW. S. 706, ber. 1976, S. 12/SGV. NRW. 2061), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NRW. 610) sowie §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR“ (TBL) vom 19.10.2006 - jeweils in der bei Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) in seiner Sitzung am 25.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

I. Änderungen:

In Teil I des Straßenverzeichnisses werden folgende Straßen, Wege und Plätze neu aufgenommen bzw. werden die für die aufgeführten Straßen, Wege und Plätze getroffenen Regelungen wie folgt neu gefasst:

Straßenbezeichnung	Straßenart	Häufigkeit d. wöchentl. Fahrbahnreinigungen	Die Reinigungs-aufgaben sind wie folgt zu erfüllen: von den TBL	von den Eigentümern
1	2	3	4	5

Teil I

Straßen, Wege und Plätze ohne Fußgängerbereiche in den Stadtteilen Wiesdorf und Opladen

Am Lindenfeld ohne Stich bei Hausnummer 2, 18 und 30	A	1	1	3
Stich bei Hausnummer 2, 18 und 30	A	1	-	3
Carl-Duisberg-Straße bis zum Flurstück 74	HE	1	1	3
Christian-Hess-Straße bis zum Flurstück 74	A	1	1	3
Fakultätsstraße	A	1	1	3
Hitdorfer Straße Anliegerweg bei Nr. 215	A	1	-	3
Lohrstraße von Concordiastraße bis Am Buttermarkt bei Nr. 10	A	1	1	3
Am Buttermarkt Nr. 10 bis Schluss	A	1	-	4
Meckhofer Feld bis Nr. 39 und 16	A	1	1	3
ab Nr. 18 bis Schluss	A	1	-	4
Reuschenberger Straße ohne Stichstraße bei Nr. 19	HE	1	1	2

Stichstraße bei Nr. 19	A	1	-	4
Unter dem Schildchen	A	1	1	3

II. Allgemeine Erläuterungen:

Gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL) über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen (Straßenreinigungssatzung) kann die Reinigungspflicht sowie die Winterwartung auf die Grundstückseigentümer übertragen werden. Entsprechende Anträge der Anlieger sind bei den Technischen Betrieben Leverkusen zu stellen. Nicht ordnungsgemäß durchgeführte Reinigungen stellen gem. § 6 der Satzung eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit Geldbußen geahndet werden.

Erläuterungen zur Straßenreinigungssatzung
Spalte 2 (Straßenart)

A = Anliegerstraße

HE = Haupterschließungsstraße

HG = Hauptgeschäftsstraße

FG = Fußgängergeschäftsstraße

HV = Hauptverkehrsstraße mit überwiegend innerörtlicher Verkehrsbedeutung

ÜV = Hauptverkehrsstraße mit überwiegend überörtlicher Verkehrsbedeutung

Spalten 4 und 5 (Die Reinigungsaufgaben sind wie folgt zu erfüllen:)

1 = Reinigung der Fahrbahn

2 = Reinigung und Winterwartung der Gehwege

3 = Reinigung und Winterwartung der Gehwege

+ Winterwartung eines Gehstreifens entlang der Grundstücksgrenze, wenn ein Bürgersteig nicht vorhanden ist.

+ Winterwartung von Fußgängerübergängen im Zuge von Straßenkreuzungen und -einmündungen.

4 = Reinigung (Reinigung und Winterwartung) der gesamten Straßen

IV. Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hingewiesen.

Demnach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, 16.12.2025

gez. Hebbel

Oberbürgermeister

Anlage 1 zur Satzung vom 15.12.2025 zur 3. Änderung der Gebührensatzung vom 12. Dezember 2022 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen

Gebühr gem. § 6 Abs. 1 b) der Gebührensatzung

Restmüllbehälter in Liter	Leerungsrhythmus	
	14 täglich	4wöchentlich*
40	137,95 €	68,98 €
60	206,93 €	103,46 €
80	275,90 €	
120	413,85 €	
240	827,70 €	
660	2.276,19 €	
770	2.655,55 €	
1100	3.793,64 €	
2500	8.621,92 €	
5000	17.243,83 €	

Bei der 4wöchentlichen und der wöchentlichen Leerung handelt es sich um Ausnahmeregelungen. Diese sind nicht für jedes Grundstück wählbar.

* Die 4wöchentl. Leerung ist nur wählbar bei Einpersonengrundstücken und gleichzeitiger Nutzung von nur einem 40- oder 60-L Restmüllbehälter.

** Die wöchentliche Leerung ist nur wählbar, sofern Standplatzprobleme oder hygienische Gründe vorhanden sind.

Gebühr gem. § 6 Abs. 4 der Gebührensatzung
je Zusatzleerung

	Restmüll	Wertstoff (Papier/Kartonage)
	40	8,02 €
	60	12,03 €
	80	16,04 €
	120	24,06 €
	240	48,12 €
	660	132,32 €
	770	154,37 €
	1100	220,53 €
	2500	501,20 €
	5000	1.002,40 €

* falsch gefüllte Biotonnen oder Altpapier/Kartonage-Behälter werden als Zusatzleerung Restmüll berechnet.

Anlage 1 zur Satzung vom 15.12.2025 zur 3. Änderung der Gebührensatzung vom 12. Dezember 2022 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen

Gebührenmäßigung gem. § 6 Abs. 7 der Gebührensatzung

Restmüllbehälter in Liter für Regelvolumen	Gebührenmäßigung Eigenkompostierung bei		
	14 täglicher Leerung	4-wöchentlicher Leerung	wöchentlicher Leerung
40	19,31 €	9,66 €	34,00 €
60	28,97 €	14,48 €	50,99 €
80	38,63 €		67,99 €
120	57,94 €		101,99 €
240	115,88 €		203,97 €
660	318,67 €		560,92 €
770	371,78 €		654,41 €
1100	531,11 €		934,86 €
2500	1.207,07 €		2.124,69 €
5000	2.414,14 €		4.249,38 €

Die Gebührenmäßigung für Eigenkompostierung bemisst sich nach der/den zu wählenden Restmülltonne/n, die für das Regelvolumen der Teilnehmenden an der Eigenkompostierung mindestens bereitzustellen sind. Bei Einwohnern beträgt das Regelvolumen 30 L für 14 Tage je Einwohner (s. § 11 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung).

Gebühr gem. § 6 Abs. 1 c) der Gebührensatzung	
Zusatzvolumen Altpapier/Kartonagen je Liter	0,06517 €

Anlage 2 zur Satzung vom 15.12.2025 zur 3. Änderung der Gebührensatzung vom 12. Dezember 2022 zur Satzung über die Abfallentsorgung**Sondergebühren gem. § 5 Abs 2 der Gebührensatzung**

Diese Tarife gelten nur für die an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Einwohner, Gewerbebetriebe und sonstigen Nutzer

Nummer		Menge	Gebühr
1	zusätzliche Sperrmüllentsorgung	bis 5 m ³	82,00 €
2	Wunschtermin Sperrmüllentsorgung		54,00 €

Leistungsangebot am AVEA Wertstoffzentrum

Nummer	Folgende Abfälle werden in haushaltstypischen Mengen angenommen:	Menge	Gebühr
3	Altreifen Auto oder Motorrad mit und ohne Felge bis zu 10 Reifen (keine Gewerbebetriebe)	je Reifen	6,00 €
4	Asbestabfälle (doppelt staubdicht in PE-Folie verpackt, max. Annahmegröße 1x1m)	bis 100 Kg	40,00 €
5	Blumenkästen, Blumentopf (Asbest) (doppelt staubdicht in PE-Folie verpackt, max. Annahmegröße 1x1m)	je Stück	4,50 €
6	Automobilglas	je Scheibe	3,50 €
7	Flachglas (z.B. Fensterglas, Sicherheitsglas, Isolierglas bis 1,5m ²	je Stück	3,50 €
8	Baumischabfälle (Bauschutt mit Verunreinigungen wie z. B. Holz, Kabel, Folie, Tapete sowie Zement, Putz in Säcken, Gasbeton, Ytonsteine, Glasbausteine, Sand, Mutterboden)	je Sack Zement, Putz, Estrich	8,00 €
9	Baumischabfälle (Bauschutt mit Verunreinigungen wie z. B. Holz, Kabel, Folie, Tapete sowie Zement, Putz in Säcken, Gasbeton, Ytonsteine, Glasbausteine, Sand, Mutterboden)	je PKW (PKW Pauschale) *1	35 € (350,00 €/t)
10	Bauschutt (Fliesen, Steine, Geschirr, Beton, ohne Verunreinigungen)	je PKW (PKW Pauschale) *1	20 € (200,00 €/t)
11	Elektrogeräte und Elektronikschrott, (z. B. Fernseher, Waschmaschinen, Computer, Bohrmaschinen, Küchenschränke, Fön, Kaffeemaschine etc.)	je nach Sortieraufwand zwischen	0,00 € *2 und 25,00 €

Nummer	Leistung	Menge	Gebühr
12	Grünschnitt bis 1m ³ (Länge max. 1 m, Ø max. 10 cm), keine Annahme von Wurzeln oder Stämmen		0,00 € *2/4
13	Grünschnittmengen über 1m ³ und Grünschnitt von Gewerbebetrieben bitte am Biomassezentrum in Burscheid-Heiligenrath abgeben	je m ³	8,00 €
14	Holz, nicht schadstoffbelastet (z.B. Bauholz, Laminat, Obstkisten, etc.	je PKW (PKW Pauschale) *1	20 € (200,00 €/t)
15	Holz, schadstoffbelastet (z. B. behandeltes Altholz aus dem Außenbereich wie Fenster, Türen, mit Holzschutzmitteln behandeltes Material wie z.B. Jägerzaun, Bahnschwellen)	je PKW (PKW Pauschale) *1	35 € (350,00 €/t)
16	Mineralfaserabfälle (staubdicht in verschlossenen Säcken (120 l)) max. 2 Säcke	je Sack	25,00 €
17	PVC-Fenster, -Türen (bis 2 m ² , max. Annahmeabmessung 2 x 2 m)	je Stück	15,00 €
18	PVC-Rolladenpanzer	je Stück	15,00 €
19	Restmüllsack (beliebiger Sack bis max. 70 l)	je Stück	9,28 €
20	Rigips *1	je PKW (PKW Pauschale)	35 € (350,00 €/t)
21	Sperrmüll bis 5 m ³ (haushaltsübliche sperrige Abfälle, die nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die Restmülltonne passen).		0,00 € *2/3

Hinweis: kleinteiliges Material in Säcken und Kisten gilt nicht als Sperrmüll. Gleiches gilt für Tapeten, Renovierungsabfälle, Kleimmaterial usw. Hier erfolgt die Abrechnung als Restmüll.

Laminat: siehe

Die Abgabe von Restmüll ist nur in vorher erworbenen städtischen Restmüllsäcken zulässig.
*1 je Pauschale max.100 kg Anliefermenge

*2 kostenfreie Annahme nur in haushaltsüblichen Mengen!
*3 nur für Leverkusener Bürger*innen/Betriebe kostenfrei, sonst 250,00 €/ t

*4 Freimenge gilt nur für Leverkusener Bürger*innen/Betriebe

Preisliste AVEA Schadstoffannahmestelle

Anlieferungen privater Haushalte bis 20 kg bzw. 20 L sind als Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgungsgebühr kostenfrei.

Für an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossene Gewerbebetriebe sind 20 kg bzw. 20 L pro Jahr kostenfrei.

Darüber hinausgehende Mengen sind jedoch gebührenpflichtig.

Nummer	Folgende Abfälle werden angenommen:	Menge	Gebühr
1	Abfälle mit anorganischen Chemikalien	je Kg.	4,00 €
2	Abfälle mit organischen Chemikalien	je Kg.	4,00 €
3	Altacke, Altfarben	je Kg.	1,10 €
4	Altmedikamente	je Kg.	1,10 €
5	Aufsaug- und Filtermaterial	je Kg.	1,10 €
6	Behälter mit gefährlichen Stoffen z.B. Spraydosen	je Kg.	1,10 €
7	Bleiakkus	je Kg.	0,00 €
8	Lkw-Bleiakkus	je Kg.	6,00 €
9	Emulsionen	je Kg.	1,10 €
10	Feuerlöscher (Gase in Druckbehältern)	je Kg.	2,80 €
11	Gaskartuschen	je Kg.	2,80 €
12	Fotochemikalien (Entwickler, Fixierer)	je Kg.	1,80 €
13	Glasbruch (Leuchtstoffröhren)	je Kg.	4,00 €
14	Labormedikalien	je Kg.	4,00 €
15	Lachgasbehälter	je Kg.	0,00 €
16	Laugen	je Kg.	4,00 €
17	Leuchtstoffröhren (alle Formen)	je Stück	0,30 €
18	Lösungsmittel im 60l Fass	je Kg.	3,50 €
19	Lösungsmittel in ASP	je Kg.	3,50 €
20	nichtchlorierte Maschienenöle	je Kg.	1,50 €
21	Nickel-Cadmium-Akku	je Kg.	5,50 €
22	PCB-haltige Kleinkondensatoren/-transformatoren	je Kg.	12,00 €
23	Pestizide	je Kg.	4,00 €
24	Pikrinsäure	je Stück	200,00 €
25	Quecksilberhaltige Abfälle	je Kg.	13,90 €

26	Reaktions- und Destillationsabfälle	je Kg.	2,50 €
27	Säuren	je Kg.	3,50 €
28	Tonerabfälle	je Kg.	1,10 €
29	Trockenbatterien	je Kg.	- €
30	Lachgas (restentleert)	je Stück	0,00 €

Preisliste AVEA Schadstoffannahmestelle

Nummer	Sonstige Preise Schadstoffentsorgung	Menge	Gebühr
1	Übernahmeschein	je Stück	10,50 €
2	Begleitschein	je Stück	14,00 €
3	Verkauf Sicherheitsbehälter 30l	je Stück	18,00 €
4	Verkauf Sicherheitsbehälter 60l	je Stück	22,00 €
5	Verkauf Sicherheitsbehälter 120l	je Stück	27,50 €
6	Behältermiete (z.B. ASP, IBC)		20,50 €
7	Anfahrtspauschale AVEA-Schadstoffmobil		120,00 €
8	Sortierkosten	je 15 Minuten	25,00 €